

**Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder
zur Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen nach
§ 24 Luftverkehrsgesetz (Luftfahrtveranstaltungen)****I. Genehmigung**

1. Gegenstand, Anwendungsbereich und Grundlagen
2. Begriffsbestimmungen
3. Erteilung der Genehmigung
- 3.1 Antrag
- 3.2 Auflagen
4. Weitere Auflagen und Hinweise
- 4.1 Versicherungen
- 4.2 Veranstaltungsleiter
- 4.3 Teilnehmer
- 4.4 Voraussetzungen zur Durchführung von Vorführ- oder Wettbewerbsflügen
- 4.5 Abnahme Flüge
- 4.6 Vorbereitung des Veranstaltungsgeländes und Durchführung der Veranstaltung
- 4.7 Notfallplanung
- 4.8 Unfallmeldung

II. Sicherheitsauflagen im Einzelnen

1. Einsatzbesprechung
2. Mindestabstände zu den Zuschauern
3. Mindestflughöhen
4. Höchstfluggeschwindigkeiten
5. Mindestwetterbedingungen

III. Sonderbestimmungen

1. Kunstflug mit strahlgetriebenen Flugzeugen
2. Strahlgetriebene Flugzeuge
3. (Formations-) Verbandskunstflug
4. Besatzungsmitglieder
5. Sprungfallschirmführer
6. Flugmodelle und unbemannte Luftfahrzeugsysteme (UAS) mit mehr als 25 kg Höchstmasse
7. Normalflugbetrieb
8. nicht an Vorführungen beteiligte Luftfahrzeuge

IV. Anlagen

I. Genehmigung

1. Gegenstand, Anwendungsbereich und Grundlagen

1.1 Mit den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder zur Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind, werden Verfahren für das Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie die Durchführung und Überwachung von Luftfahrtveranstaltungen festgelegt, die eine einheitliche, vergleichbare Anwendung gewährleisten sollen.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Betriebs sollen die Verfahren einen sicheren Flugbetrieb unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung gewährleisten.

In diesem Sinne werden Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben präzisiert.

Abweichungen von den Regelungen der Grundsätze sind unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs beantragter Luftfahrtveranstaltungen im Einzelfall möglich, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist und die Abweichungen nicht zu zusätzlichen Gefahren für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit führen. Bei Bedarf bzw. auf Anforderung der Genehmigungsbehörde hat der Veranstalter eine Risikoanalyse vorzulegen.

1.2 Luftfahrtveranstaltungen bedürfen der Genehmigung nach § 24 Abs.1 LuftVG durch die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes in dem die Luftfahrtveranstaltung durchgeführt werden soll (§ 73 Nr. 1 LuftVZO).

Sofern durch den geplanten Flugbetrieb mehrere Länder betroffen sind, wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden der Länder entsprechend § 73 Nr. 2 LuftVZO die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Luftfahrtbehörde beauftragt. Durch die beauftragte Luftfahrtbehörde erfolgen im Rahmen der Beteiligung die erforderlichen Abstimmungen mit den Luftfahrtbehörden, deren Zuständigkeitsbereich betroffen ist.

Angaben und Nachweise, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Antragsteller der Genehmigungsbehörde vorzulegen sind, ergeben sich aus § 74 Abs. 2 und soweit zutreffend aus § 74 Abs. 3 LuftVZO.

Darüber hinaus sind bezogen auf den beabsichtigten Flugbetrieb die zutreffenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1139 und ihrer Durchführungsverordnungen, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 anzuwenden. Auf Luftfahrzeuge gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1139, die dem dortigen Anhang I entsprechen, sind diese Grundsätze entsprechend anzuwenden.

1.3 Sofern Luftfahrtveranstaltungen auf Geländen durchgeführt werden sollen, die nicht nach § 6 LuftVG als Flugplatz genehmigt sind, werden die für den Betrieb erforderlichen Erlaubnisse nach § 25 LuftVG nach Prüfung der Eignung des Geländes im Zusammenhang mit der Genehmigung nach § 24 LuftVG erteilt. Dies gilt ebenfalls für Flugplätze, auf denen Flugbetrieb über die Genehmigung nach § 6 LuftVG hinaus durchgeführt werden soll.

1.4 Die für die Veranstaltung verwendete Anlage sowie der genehmigte Betrieb unterliegen der Aufsicht nach § 75 LuftVZO durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Luftfahrtbehörde entscheidet unter Beachtung von Art und Umfang der Luftfahrtveranstaltung sowie unter Berücksichtigung der Standards nach Anhang II (Teil-ARO) VO (EU) Nr. 965/2012 und Anhang II (Teil-ADR.AR) VO (EU) Nr. 139/2014 über das, auf die konkrete Veranstaltung bezogene, Aufsichtsverfahren.

Im Übrigen erfolgen durch die zuständigen Luftfahrtbehörden bzw. die Flugsicherungsorganisation Maßnahmen der Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 LuftVG zur Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit im erforderlichen Umfang.

1.5 Luftfahrtveranstaltungen, an denen nur Flugmodelle, unbemannte Luftfahrzeugsysteme und nicht motorgetriebene Luftsportgeräte teilnehmen, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen und mit denen keine Fluggäste befördert werden können (§ 6 Abs. 2, § 74 Abs. 4, § 99 Abs. 2 und 3 LuftVZO) sowie nicht-öffentliche Veranstaltungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind, bedürfen keiner Genehmigung nach § 24 Abs. 1 LuftVG.

Solche Veranstaltungen können aber Maßnahmen der Luftfahrtbehörden oder der Deutsche Flugsicherung GmbH zur Abwehr betriebsbedingter Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs nach § 29 Abs. 1 LuftVG erfordern. Sie sollten mindestens zwei (Wochen) vor Beginn der Veranstaltung der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, durch den Veranstalter formlos angezeigt werden.

1.6 Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs und der Veranstaltung müssen die zur Veröffentlichung mittels NOTAM erforderlichen Flugsicherungsangaben spätestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung in der NOTAM-Zentrale der DFS vorliegen. Die Angaben können vom Veranstalter direkt bei der NOTAM-Zentrale aufgegeben werden.

1.7 Die Pflicht zur Einholung von erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnissen und Berechtigungen nach luftrechtlichen und anderen Vorschriften bleibt unberührt.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 „Luftfahrtveranstaltungen“ sind öffentliche Veranstaltung von Wettbewerben oder Schaufvorstellungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind.

Als öffentlich sind Veranstaltungen anzusehen, wenn mittels Werbung in der Presse, im Rundfunk, im Fernsehen, durch Plakate oder auf andere Weise öffentlich zum Besuch aufgefördert wird oder die Teilnahme jedermann möglich ist.

2.2 „Schaufug“ (flying display) bezeichnet jeden Flug, der ausdrücklich zum Zweck einer Darbietung oder der Unterhaltung bei einer angekündigten öffentlichen Veranstaltung durchgeführt wird, einschließlich Flügen, bei denen das Luftfahrzeug für das Schaufugtraining oder den Flug zu und von der angekündigten Veranstaltung eingesetzt wird.

2.3 „Wettbewerbsflug“ (competition flight) bezeichnet jeden Flug, bei dem das Luftfahrzeug in Rennen oder Wettbewerben als auch für das Renn- oder Wettbewerbstraining oder für den Flug zu oder von Renn- und Wettbewerbsveranstaltungen eingesetzt wird.

2.4 „Kunstflug“ ein absichtliches Manöver in Form einer abrupten Änderung der Fluglage eines Luftfahrzeugs, eine abnorme Fluglage oder eine abnorme Beschleunigung, die für einen normalen Flug oder für die Unterweisung für Lizenzen oder Berechtigungen außer der Kunstflugberechtigung nicht notwendig sind. Als Kunstflug sind insbesondere anzusehen, unabhängig davon, ob positiv oder negativ geflogen wird, und unabhängig von Dreh- und Rollrichtung: Überschläge, Trudeln, Turns, Männchen, Rollen (normal, langsam, gezeitet, gerissen, gestoßen), Kombinationen aus vorgenannten Figuren sowie Messer- und Rückenflug.

2.5 „(Formations-) Verbandsflug“ ist eine Flugart, bei der mehrere Luftfahrzeuge gleichzeitig und in gleicher Richtung und in einem zwischen den Luftfahrzeugführern vorher vereinbarten horizontalen und vertikalen Sicherheitsabstand innerhalb der Betriebsgrenzen geflogen werden. Verbandsflug enthält keinen Kunstflug.

2.6 „(Formations-) Verbandskunstflug“ ist eine Flugart, bei der mit mehreren Luftfahrzeugen gleichzeitig und in gleicher Richtung und in einem zwischen den Luftfahrzeugführern vorher vereinbarten horizontalen und vertikalen Sicherheitsabstand Manöver geflogen werden, die nach Nummer 2.1 als Kunstflug gelten.

2.7 „Zuschauerlinie“ ist der vorderste Rand des Raumes, der einschließlich der ausgewiesenen Parkplätze öffentlich zugänglich ist.

2.8 „Sicherheitslinie“ ist eine Linie mit einem definierten Mindestabstand zur Zuschauerlinie.

3. Erteilung der Genehmigung

3.1 Antrag

Den Antrag auf Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung hat der Veranstalter spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen. In dem Antrag sind die in der **Anlage 1** geforderten Angaben zu machen. § 74 Abs. 2 LuftVZO ist zu beachten.

3.2 Auflagen

Über diese Grundsätze hinaus sind weitere/ andere Auflagen je nach den Gegebenheiten des Veranstaltungsortes möglich und zulässig.

4. Weitere Auflagen und Hinweise

4.1. Versicherungen

Vom Veranstalter ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Haftpflichtdeckungssumme richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung.

Die Versicherung ist durch Vorlage einer Ausfertigung des Versicherungsscheines nachzuweisen.

4.2 Veranstaltungsleiter

Der Veranstalter bestimmt einen Veranstaltungsleiter. Der Veranstaltungsleiter muss eine sachkundige Person sein, die in der Lage ist, die Pflichten, die ihm mit der Veranstaltungsgenehmigung auferlegt werden, zu erfüllen. Die Sachkunde bezieht sich insbesondere auf Kenntnisse und Erfahrungen im Luftverkehr und mit Luftfahrtveranstaltungen. Der Nachweis der Sachkunde ist durch geeignete Dokumente zu belegen (z.B. Kopie einer Lizenz für erlaubnispflichtiges Luftfahrtpersonal, Bestellung als BfL, Tätigkeit im Luftverkehr, speziell im Flugbetrieb/Ausbildung, Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang für Veranstaltungsleiter von Luftfahrtveranstaltungen o.ä.).

Im Übrigen soll der Veranstalter bei Bedarf und in Abhängigkeit von der Art und dem Umfang der Luftfahrtveranstaltung eine ausreichende Organisation und ausreichendes Personal im Interesse der Durchführung eines ordnungsgemäßen Betriebs vorhalten. Die Struktur der Organisation sowie Aufgaben und Verantwortlichkeiten des beauftragten Personals sind in diesem Fall festzulegen und zu beschreiben.

4.2.1 Der Veranstaltungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Luftfahrtveranstaltung verantwortlich. Der Veranstaltungsleiter hat sich während der gesamten Luftfahrtveranstaltung am Veranstaltungsort aufzuhalten und den Flugbetrieb zu beaufsichtigen. Für erforderliche Abwesenheitszeiten ist ein sachkundiger Stellvertreter einzusetzen. Die Übergabe/Übernahme der Tätigkeit als Veranstaltungsleiter ist unterschriftlich zu dokumentieren.

4.2.2 Der Veranstaltungsleiter darf für den Zeitraum der Luftfahrtveranstaltung nicht zugleich die Funktionen eines Betriebsleiters und/oder Beauftragten für Luftaufsicht ausüben und während seiner Tätigkeit als Veranstaltungsleiter nicht selbst Teilnehmer der Luftfahrtveranstaltung sein. Die Aufgaben des diensttuenden Betriebsleiters im Auftrag des Flugplatzbetreibers oder des Beauftragten für Luftaufsicht bleiben für den Verlauf einer Luftfahrtveranstaltung unberührt.

Personal, das für die Koordinierung des Flugbetriebs (Betriebsleiter) eingesetzt wird, muss geeignet und ausreichend qualifiziert sein.

4.2.3 Der Veranstaltungsleiter hat allen Teilnehmern an der Veranstaltung die Genehmigung, die Auflagen und Beschränkungen der Genehmigung frühestmöglich vor Beginn der Veranstaltung nachweislich bekannt zu geben (**Anlage 3** Teilnehmerliste Einsatzbesprechung).

4.2.4 Der Veranstaltungsleiter hat Luftfahrzeugführer, die gegen luftrechtliche Bestimmungen, die Genehmigung oder Auflagen aus der Genehmigung verstoßen oder deren Verhalten und fliegerische Leistungen Anlass zu Besorgnis geben, unverzüglich von der Luftfahrtveranstaltung auszuschließen. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, Programmpunkte in der Art ihrer Ausführungen bzw. ihres Umfangs einzuschränken oder ganz zu unterbinden, wenn von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgegangen werden muss. Er hat Flugvorführungen zu untersagen oder abbrechen, wenn luftrechtliche Vorschriften oder Genehmigungsaufgaben nicht eingehalten werden. Die Genehmigungsbehörde ist von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

4.2.5 Der Veranstaltungsleiter oder eine von ihm beauftragte sachkundige Person hat die Voraussetzungen gemäß Nr. 4.3 der beteiligten Luftfahrzeugführer sowie die Zulassungsdokumente der beteiligten Luftfahrzeuge und die Versicherungsnachweise vor der Zulassung zur Teilnahme an den Flugvorführungen und Wettbewerben zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind zu dokumentieren und durch den jeweiligen Luftfahrzeugführer gegenzuzeichnen (**Anlage 4** Kontrollblatt für Luftfahrtveranstaltungen). Fehlende Nachweise oder Mängel an den Unterlagen müssen den Abschluss von der Veranstaltung zur Folge haben.

Nach Abschluss der Veranstaltung hat der Veranstaltungsleiter die Kontrollblätter für Luftfahrtveranstaltungen (**Anlage 4**), die Niederschriften und Teilnehmerlisten der Einsatzbesprechungen (**Anlagen 2, 3**) der Luftfahrtbehörde unverzüglich vorzulegen.

4.3 Teilnehmende Luftfahrzeugführer (Teilnehmer)

4.3.1 Luftfahrzeugführer, die an Schauvorführungen oder Wettbewerbsflügen einer Luftfahrtveranstaltung teilnehmen, müssen über die erforderlichen gültigen Erlaubnisse und Berechtigungen verfügen und im Hinblick auf die geplanten Schauvorführungen oder Wettbewerbsflüge nachweislich ausreichend in Übung gehalten sein. Der Nachweis hat unter Verwendung des Kontrollblatts für Luftfahrtveranstaltungen (**Anlage 4**) zu erfolgen, welches vollständig und wahrheitsgemäß zu erstellen ist sowie die Vorlage von Dokumenten (insbesondere Luftfahrerschein, Flugbuch, Teilnahmebestätigung an anderen Luftfahrtveranstaltungen, Teilnahmebestätigung an einem Lehrgang für Vorführpersonal). Die Angaben in dem Kontrollblatt sind durch die Teilnehmer unterschriftlich zu bestätigen. Die erforderlichen Mindestkriterien für Luftfahrzeugführer, die an Luftfahrtveranstaltungen teilnehmen, ergeben sich aus **Anlage 4.1**.

4.3.2 Legen ausländische Luftfahrzeugführer eine im Ausland ausgestellte „Vorführerlaubnis“ vor, so gelten dennoch für sie die von der zuständigen deutschen Genehmigungsbehörde festgesetzten Mindestanforderungen und eventuell darüber hinausgehende Weisungen des Veranstaltungsleiters, auch wenn in der „Erlaubnis“ geringere Mindestanforderungen vermerkt sind.

4.4 Voraussetzungen zur Durchführung von Vorführ- oder Wettbewerbsflügen

Flüge im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Luftfahrtveranstaltung unterliegen als Schau- oder Wettbewerbsflüge ebenso wie Kunstflüge und z. B. Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1139 und ihrer Ausführungsverordnungen.

4.5 Abnahme Flüge

Vom Veranstalter ist sicherzustellen, dass der Veranstaltungsleiter von den beteiligten Luftfahrzeugführern einen Abnahmeflug verlangen kann, um sich von der Eignung des Luftfahrtgerätes zur Flugvorführung, den Fähigkeiten und der ausreichenden Inübunghaltung der Luftfahrzeugführer sowie vom Inhalt des Flugprogramms zu überzeugen. Der Veranstaltungsleiter kann sachkundige Berater hinzuziehen. Der Abnahmeflug hat außerhalb der Zeiten, zu denen Besucher der Luftfahrtveranstaltung zugelassen sind, stattzufinden.

4.6 Vorbereitung des Veranstaltungsgeländes und Durchführung der Veranstaltung

4.6.1 Das Veranstaltungsgelände und der für die Veranstaltung zur Verfügung stehende Luft- und Vorführraum müssen für die Art und den Umfang der Veranstaltung sowie für den Betrieb der eingesetzten Luftfahrzeuge geeignet sein. Auf Verlangen sind der Genehmigungsbehörde entsprechende Nachweise bzw. Gutachten vorzulegen (**Anlage 1** Ziffer II und III Nr. 4, **Anlage 7**).

4.6.2 Vom Veranstalter oder vom Veranstaltungsleiter ist zu veranlassen, dass

- a) geeignete Absperrungen entlang der Zuschauerlinie und folgender Bereiche aufgestellt werden: Abstellplätze der Luftfahrzeuge, die an Flugvorführungen teilnehmen, sowie Bereiche, die für den Betrieb der Luftfahrzeuge genutzt werden. Diese Absperrungen müssen während des gesamten Flugbetriebes im Zusammenhang mit der Luftfahrtveranstaltung an Ihrem Platz bleiben. Es ist sicherzustellen, dass der Zugang zu diesen Bereichen so kontrolliert wird, dass nur befugte Personen und Fahrzeuge dorthin gelangen können;
- b) die Sicherheitslinien (I 2.8, II 2.1) für die teilnehmenden Luftfahrzeugführer deutlich erkennbar sind;
- c) zwischen Bereichen, in denen Luftfahrzeuge betankt oder gewartet werden, und Zuschauern der Abstand mindestens 15 m beträgt. Für das Befüllen von Gasballonen mit Wasserstoff beträgt der Mindestabstand 15 m zu jedem Teil des Luftfahrzeuges und der Befüllschläuche und –armaturen. Der Mindestabstand zwischen dem äußersten Teil eines rollenden Luftfahrzeuges und den Zuschauern soll mindestens 10 m betragen, zu rollenden Luftfahrzeugen mit Strahltriebwerken und Hubschraubern ist dieser Abstand angemessen zu erhöhen;
- d) Zuschauerräume nicht im An- und Abflugbereich des jeweiligen Flugplatzes angelegt werden;
- e) bei Flugvorführungen von Sprungfallschirmen unter keinen Umständen Propeller, Rotoren oder Strahltriebwerke im Umkreis von 250 m um die Landezone in Betrieb sind. Für Flächenfallschirme kann der Wert auf 100 m verringert werden. Bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 10 Knoten verdoppeln sich die Werte;
- f) genügend Ordnungskräfte entweder von der Polizei oder aus der eigenen Organisation zum Schutz der Zuschauer und des Veranstaltungsbetriebes eingesetzt werden, auch zur Kontrolle nach Buchstabe a) Satz 3;
- g) die Ordnungskräfte über ihre Aufgaben, auch in Notsituationen, belehrt werden;
- h) angemessene Sprechverbindungen am Boden vorhanden sind, mittels derer der Veranstaltungsleiter Verbindung mit allen beteiligten Stellen am Boden und insbesondere mit der Notfall-Einsatzleitstelle hat. Die Genehmigungsbehörde kann, z.B. abhängig vom Umfang der Luftfahrtveranstaltung eine geeignete Kommunikationszentrale verlangen, die mit einem erfahrenen Mitarbeiter zu besetzen ist;

- i) eine Lautsprecheranlage auf dem Veranstaltungsgelände betrieben wird, mit der Notfallinformationen und andere wichtige Informationen schnell an die Zuschauer weitergegeben werden können.
- j) zeitweilig im Zusammenhang mit der Veranstaltung angelegte Parkplätze unterhalb der An- und Abflugflächen der Start- und Landebahn nur in Ausnahmefällen und dann in ausreichender Entfernung zu den Schwellen der Start- und Landebahn nach Risikoanalyse angelegt werden.

4.7 Notfallplanung

Vom Veranstalter oder vom Veranstaltungsleiter ist zu veranlassen dass

- a) die örtliche Polizei frühzeitig von der geplanten Luftfahrtveranstaltung informiert wird, um die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, und in Zusammenarbeit mit der Polizei für den Fall eines Unfalls freie An- und Abfahrtswege für Rettungsfahrzeuge eingerichtet werden;
- b) abhängig vom Umfang der Luftfahrtveranstaltung und der Anzahl der erwarteten Zuschauer medizinische Einrichtungen und Möglichkeiten der Ersten Hilfe sowie Rettungstransportmöglichkeiten während der Flugvorführung am Veranstaltungsort vorhanden sind und entsprechend qualifiziertes Personal anwesend ist. Für die Bedarfsermittlung kann die Vorlage gemäß **Anlage 5** (Medizinische Einrichtungen und Möglichkeiten der Ersten Hilfe sowie Rettungsmöglichkeiten) verwendet werden;
- c) abhängig vom Umfang der Luftfahrtveranstaltung und der Art und Größe der teilnehmenden Luftfahrzeuge ein angemessener Brandbekämpfungs- und Rettungsdienst entsprechend ausgerüstet, am Ort der Luftfahrtveranstaltung an geeigneter Stelle bereitsteht;
- d) ein Notfallplan den Einsatz der verschiedenen Notdienste für den Fall eines Flugunfalls oder sonstiger Störungen am Boden gewährleistet;
- e) auf Verlangen der Genehmigungsbehörde eine ununterbrochene TV/Video Aufzeichnung aller Teile der Flugvorführungen stattfindet, die nach einem Unfall oder einer sonstigen Störung ausgewertet werden kann.

4.8 Unfallmeldung

Flugunfälle im Rahmen der Luftfahrtveranstaltung sind vom Veranstaltungsleiter der zuständigen Genehmigungsbehörde sofort zu melden. § 7 LuftVO bleibt unberührt.

4.9 Gästeflüge

Bei Flügen mit Fluggästen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Nähere Informationen sind im Leitfaden „Fliegen gegen Entgelt“ in der aktuellen Fassung zu finden.

4.10 Sicherstellendes Personal

Das sicherstellende Personal gemäß Anlage 1.2 muss in seiner Funktion deutlich erkennbar sein (Warnweste o. Ä.).

II. Sicherheitsauflagen im Einzelnen

Die nachfolgend aufgeführten Mindestbedingungen, -abstände, -flughöhen, -wetterbedingungen können in Abhängigkeit der örtlichen Bedingungen von der zuständigen Behörde erhöht werden.

1. Einsatzbesprechung

1.1 Der Veranstaltungsleiter hat an jedem Tag, an dem Wettbewerbe oder Flugvorführungen geplant sind, eine Einsatzbesprechung mit den an der Luftfahrtveranstaltung teilnehmenden Luftfahrzeugführern durchzuführen, bevor mit

dem Wettbewerb oder den Flugvorführungen begonnen wird. In der Einsatzbesprechung sind die Luftfahrzeugführer für den jeweiligen Flugtag mindestens über

- a) den Ablauf der Veranstaltung,
- b) die Nebenbestimmungen und Hinweise aus der Genehmigung sowie
- c) die besonderen Bedingungen am Veranstaltungsgelände zu unterrichten.

Zu der Einsatzbesprechung sollen die an dem jeweiligen Flugtag diensthabenden Betriebsleiter oder deren Vertreter hinzugezogen werden. Der Veranstaltungsleiter hat sicherzustellen, dass eine Kopie der Genehmigung der Luftfahrtveranstaltung bei dieser Einsatzbesprechung zur Einsicht verfügbar ist. Die wesentlichen Inhalte der Einsatzbesprechung sind in einer Niederschrift zu dokumentieren (Anlage 2).

Die an der Einsatzbesprechung teilnehmenden Luftfahrzeugführer und sonstigen Personen haben die Teilnahme an der Einsatzbesprechung unterschriftlich zu bestätigen (Anlage 3).

1.2 Vom Veranstaltungsleiter ist sicherzustellen, dass der Luftfahrzeugführer eines Vorführ- oder Wettbewerbsluftfahrzeugs, der von einem anderen Startflugplatz kommend direkt seinen Wettbewerb oder seine Vorführung beginnt, vor dem Start die Informationen nach Nr. 1.1 nachweislich erhalten hat. Gleiches gilt für Luftfahrzeugführer die an der Einsatzbesprechung nicht teilgenommen haben, vor deren ersten Start im Rahmen der Luftfahrtveranstaltung.

2. Mindestabstände zu den Zuschauern

2.1 Die nachfolgend aufgeführten Mindestabstände zwischen Sicherheitslinie und Zuschauerlinie dürfen nicht unterschritten werden:

Luftfahrzeug	Art der Darstellung	Mindestabstand
strahlgetriebene Flugzeuge	Vorführung taktischer Verfahren	350 m
	sonstige Vorführungen	230 m
Flugzeuge mit Propellerantrieb	Verbandskunstflug	350 m
	(Formations-) Verbandsflug	230 m
	Einzelkunstflug und sonstige Vorführungen über 5.700 kg	230 m
	2.000 bis 5.700 kg unter 2.000 kg	150 m 100 m
Drehflügler	(Formations-) Verbandsflug	230 m
	Einzelkunstflug und sonstige Vorführungen über 5.700 kg	230 m
	2.000 bis 5.700 kg unter 2.000 kg	150 m 100 m
Motorsegler/ Segelflugzeuge	Verbandskunstflug	350 m
	(Formations-) Verbandsflug	150 m
	Einzelkunstflug und sonstige Vorführungen	100 m
Ultraleichtflugzeuge Hängegleiter Gleitsegel	(Formations-) Verbandsflug	150 m
	sonstige Vorführungen	100 m

Die Flugvorführungen sind parallel zur Sicherheitslinie durchzuführen.

Die Sicherheitslinie und die Zuschauerlinie dürfen nur von Schleppzügen und Absetzflugzeugen und höher als 700 m GND überflogen werden. Der Absetzpunkt von Fallschirmspringern darf nicht über dem Zuschauerraum liegen.

2.2 Abstand der Zuschauerlinie zur Start- und Landebahn

Bei Starts und Landungen von Luftfahrzeugen muss der Abstand der Zuschauerlinie zum Startbahnrand mindestens 50 m betragen. Die Genehmigungsbehörde kann in Fällen, in denen der verfügbare Abstand wegen geographischer, topographischer oder sonstiger Besonderheiten des Flugplatzes nicht möglich ist, ausnahmsweise den Abstand der Zuschauerlinie zum Startbahnrand auf 30 m verringern (dies gilt nicht bei Starts und Landungen strahlgetriebener Flugzeuge und von Luftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse von mehr als 5,7 t).

2.3 Abstand der Zuschauerlinie zum Startplatz von bemannten Ballonen oder Luftschiffen

Bei Heißluftballonen ist ein Mindestabstand von 10 m zum Korb und zum Ventilator (im Aufrüstvorgang dürfen Teile des Ballons die Zuschauerlinie nicht berühren), bei befüllten Gasballonen ein Mindestabstand zu irgendeinem Teil des Luftfahrzeuges von 15 m einzuhalten. Die Regelung gilt für Luftschiffe sinngemäß. I 4.6.1c) bleibt unberührt. Die Benutzung von Startfesseln (Quickrelease) gemäß Handbüchern ist dabei zwingend erforderlich.

2.4 Abstand der Zuschauerlinie zur Landezone von Sprungfallschirmen und Gleitsegeln

Die Zuschauerlinie muss zur Landezone einen Abstand von mindestens 30 m haben.

2.5 Mindestabstände der Zuschauerlinie zum Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS)

Flugmodelle/UAS	Startmasse (kg)	Mindestabstände
Fesselflug	alle	15 m zum Fangzaun
Ferngesteuert	unter 4 kg über 4 kg	30 m 50 m
Ferngesteuert mit Raketenantrieb	alle	75 m

Erforderlichenfalls wird von der Genehmigungsbehörde die Aufstellung von Fangzäunen gefordert.

3. Mindestflughöhen

Ggf. erforderliche Ausnahmen nach SERA.5005 f) werden mit dem Genehmigungsbescheid erteilt.

3.1 Mindestflughöhen im Verlauf der Flugvorführungen

Luftfahrzeug	Art der Darstellung	Mindestflughöhe über Grund oder Wasser
strahlgetriebene Flugzeuge mit Ausnahme von Senkrechtstartern (VTOL)	Vorführung taktischer Verfahren	450 ft
	sonstige Vorführungen	450 ft
Flugzeuge mit Propellerantrieb	Verbandskunstflug	450 ft
	(Formations-) Verbandsflug	300 ft
	Einzelkunstflug und sonstige Vorführungen	300 ft
Drehflügler Anmerkung: Verbandskunstflug ist nicht zulässig	(Formations-) Verbandsflug	300 ft
	Einzelkunstflug und sonstige Vorführungen außer Schwebflug	300 ft
Motorsegler/ Segelflugzeuge	Verbandskunstflug	450 ft
	(Formations-) Verbandsflug	300 ft
	Einzelkunstflug und sonstige Vorführungen	300 ft

Ultraleichtflugzeuge Hängegleiter Gleitsegel Anmerkung: Kunst- flug ist nicht zulässig	(Formations-) Verbandsflug	300 ft
	sonstige Vorführun- gen	300 ft

Für horizontale Überflüge parallel zur Sicherheitslinie im Normalflug und für SAR- und Feuerlöschdemonstrationen kann die zuständige Genehmigungsbehörde geringere Mindestflughöhen über Grund oder Wasser genehmigen.

3.2 Die von Luftfahrzeugführern von Ballonen, Luftschiffen und Sprungfallschirmen einzuhaltende Mindesthöhe über Grund und der seitliche Abstand zu Hindernissen beträgt für:

3.2.1 Ballone/Luftschiffe: im Steigflug 50 m (in begründeten Fällen 15 m) für das Überfliegen der Zuschauerlinie und 15 m seitlicher Abstand zu Hindernissen; im Horizontalflug und im Anflug zu Landungen auf dem Vorführgelände 100 m (in begründeten Fällen 25 m) für das Überfliegen der Zuschauerlinie und 15 m seitlicher Abstand zu Hindernissen.

3.2.2 Sprungfallschirme: für den Anflug zur Landezone mindestens 50 m für das Überfliegen der Zuschauerlinie.

4. Höchstfluggeschwindigkeiten

Ein Luftfahrzeug darf bei einer Luftfahrtveranstaltung weder mit einer Geschwindigkeit von mehr als 600 kt oder Mach 0,9 betrieben werden.

4.1 Das Verbot von Flügen mit Überschallgeschwindigkeit (Verordnung (EU) 923/2012, Anhang SERA) gilt bei Luftfahrtveranstaltungen auch für nicht-zivile Luftfahrzeuge. Kein Manöver darf zu einem Überschallknall führen.

4.2 Bei der Durchführung einer sonstigen Vorführung bei einer Flugsicht < 5 km beträgt die Höchstgeschwindigkeit 140 kt.

5. Mindestwetterbedingungen

Folgende Mindestwetterbedingungen dürfen nicht unterschritten werden:

Luftfahrzeug	Art der Darstellung	Flugsicht	Hauptwolkenuntergrenze
stahlgetriebene Flugzeuge	Vorführung taktischer Verfahren	5 km	1.500 ft
	sonstige Vorführungen	5 km	1.500 ft
Flugzeuge mit Propellerantrieb	Verbandskunstflug	5 km	1.500 ft
	(Formations-) Verbandsflug	5 km	1.500 ft
	Einzelkunstflug mit Abflugmasse mehr als 2.000 kg bis 2.000 kg	5 km 5 km	1.500 ft 1.500 ft
	sonstige Vorführungen	1,5 km	frei von Wolken, Erdsicht
Drehflügler	(Formations-) Verbandsflug	5 km	1.500 ft
	Einzelkunstflug	5 km	1.500 ft
	Sonstige Vorführungen	1,5 km	frei von Wolken, Erdsicht
Motorsegler/ Segelflugzeuge	Verbandskunstflug	5 km	1.500 ft
	(Formations-) Verbandsflug	5 km	1.500 ft
	Einzelkunstflug	5 km	1.500 ft
	sonstige Vorführungen	1,5 km	frei von Wolken, Erdsicht
Ballone/ Luftschiffe		1,5 km	frei von Wolken, Erdsicht
Ultraleichtflugzeuge/ Hängegleiter/ Gleitsegel	(Formations-) Verbandsflug	5 km	1.500 ft
	sonstige Vorführungen	1,5 km	frei von Wolken,

			Erdsicht
--	--	--	----------

Die Unterschreitung einer Flugsicht von 5 km und die Anwendung des Merkmals „Frei von Wolken, Erdsicht“ sind nur in Lufträumen der Klassen F und G zulässig.

III. Sonderbestimmungen

1. Kunstflug mit strahlgetriebenen Flugzeugen ist verboten. Die Vorführung taktischer Verfahren mit militärischen Luftfahrzeugen ist zulässig.
2. Vorführungen strahlgetriebener Flugzeuge bedürfen der gesonderten Abstimmung zwischen der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes und dem Bundesministerium für Verkehr mit Ausnahme der Flugvorführung des Normalflugbetriebes von Flugzeugen, die zur Beförderung von Personen oder Sachen zugelassen sind.
3. (Formations-) Verbandskunstflug mit propellergetriebenen Luftfahrzeugen oder Segelflugzeugen mit vier oder mehr beteiligten Luftfahrzeugen darf nur nach einem Abnahmeflug entsprechend den Verfahren nach I 4.4 erfolgen.
4. Bei Flugvorführungen eines Luftfahrzeuges dürfen sich an Bord keine weiteren Personen als die erforderlichen Besatzungsmitglieder aufhalten.
5. Sprungfallschirmführer haben sicherzustellen, dass sie die Landezone vom Zeitpunkt des Absprunghes bis zur Landephase jederzeit beobachten können. Der Hauptfallschirm muss in einer Mindesthöhe von 450 m über Grund voll entfaltet sein.
6. Betrieb von Flugmodellen oder UAS mit mehr als 25 kg Startmasse bedürfen unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und nach Maßgabe des Veranstaltungsleiters eines Abnahmefluges entsprechend den Verfahren nach I 4.4 und sind nur gestattet, wenn Störungen der Sende- und Empfangsanlagen durch äußere Einflüsse ausgeschlossen sind.
7. Auf einem Flugplatz kann auch während einer Luftfahrtveranstaltung genehmigter Flugbetrieb entsprechend Benutzungsordnung durchgeführt werden, wenn bei Starts und Landungen die Einhaltung der Sicherheitsauflagen nach II 2.2 bis II 2.4 gewährleistet ist.
8. Vorführungen von Luftfahrzeugen die nicht an der Flugvorführung einer Luftfahrtveranstaltung teilnehmen (Verkaufs-, Kunst-, Werbeflüge auch mit Passagieren) dürfen nur außerhalb der Zeit der genehmigten Flugvorführung oder in einem gesonderten Vorführraum außerhalb des Vorführraumes der Luftfahrtveranstaltung zugelassen werden.

IV. Anlagen

- Anlage 1 Antrag auf Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung (LFV)
Anlage 1.1 Flugprogramm/Teilnehmer/Luftfahrzeuge
Anlage 1.2 Sicherstellendes Personal bei LFV
Anlage 1.3 Flugsicherungsangaben
Anlage 2 Niederschrift zur Einsatzbesprechung
Anlage 3 Teilnehmerliste Einsatzbesprechung
Anlage 4 Kontrollblatt für LFV (Veranstalter)
Anlage 4.1 Mindestkriterien für Luftfahrzeugführer
Anlage 5 Medizinische Einrichtungen und Möglichkeiten der Ersten Hilfe sowie Rettungsmöglichkeiten
Anlage 6 Kontrolle einer LFV (Behörde)
Anlage 7 Protokoll einer Geländeabnahme (Behörde)

Name, Wohnsitz oder Sitz des Antragsstellers

Ort, Datum

An die

Der Antrag hat spätestens 8 Wochen vor dem
Veranstaltungstermin bei der zuständigen
Genehmigungsbehörde vorzuliegen (§ 73 ff
LuftVZO)

Antrag auf Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung

Hiermit wird die Genehmigung der nachstehend aufgeführten Luftfahrtveranstaltung beantragt. Zum Antrag werden nachstehende Angaben gemacht:

I. Allgemeine Angaben

1. Art und Zweck der Luftfahrtveranstaltung:
2. Ort der Luftfahrtveranstaltung:
3. Tag der Luftfahrtveranstaltung und ggf. Ausweichtag:
4. Beginn und Ende der Luftfahrtveranstaltung:
5. Flugprogramm, Muster und Kennzeichen der zur Flugvorführung bestimmten Luftfahrzeuge oder, wenn dies bei Antragstellung noch nicht möglich ist, allgemeine Angaben über Anzahl und Muster der beteiligten Luftfahrzeuge (siehe **Anlage 1.1**) sowie Angaben über den Einsatz von Luftfahrzeugen gemäß Anhang I VO (EU) 2018/1139:
6. Angaben zum Veranstalter, zum Veranstaltungsleiter und weiterem Personal (**Anlage 1.2**):
7. Angaben über notwendige organisatorische Maßnahmen (Zuschauerräume, Absperrungen, Parkflächen für Kraftfahrzeuge und Luftfahrzeuge, Feuerlösch- und Rettungswesen):
8. Angabe der Zeiten, zu denen ggf. Verkaufs-Rundflüge usw. durchgeführt werden sollen:
9. Der Flugplatz soll zu folgenden Zeiten für nicht an der Luftfahrtveranstaltung beteiligte Luftfahrzeuge gesperrt sein oder im Rahmen einer PPR-Regelung genutzt werden können:
10. Im Rahmen der Luftfahrtveranstaltung wurden folgende Versicherungen abgeschlossen:
11. Erklärung über die an die Teilnehmer der Luftfahrtveranstaltung auszulobenden Preise (Art und Wert), soweit zutreffend:

II. Flugsicherungsangaben

1. Beschreibung des für die Luftfahrtveranstaltung benötigten Luftraums oder der Streckenführung

a) Höhe des Geländes in ft über NN:

b) Bezugspunkt des Geländes in Koordinaten (WGS84):

(sofern die Luftfahrtveranstaltung auf einem Flugplatz stattfindet, Angaben des Flugplatzbezugspunktes)

c) seitliche Ausdehnung (*Umkreis in NM um den Bezugspunkt oder Koordinaten*):

d) höhenmäßige Ausdehnung (*Höhe in ft über GND oder FL*):

Für die Flugveranstaltung wird kontrollierter Luftraum in Anspruch / nicht in Anspruch genommen.

2. Für diese Flugvorführungen wird jeweils der in **Anlage 1.3** aufgeführte Luftraum benötigt.
3. Die Abstellung eines FS-Lotsen zu Koordinierungszwecken wird hiermit beantragt / nicht beantragt.

Es wird versichert, dass die Angaben richtig und vollständig sind und im Druckteil keine Änderungen vorgenommen wurden.

Einverständniserklärung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung):

Das Einverständnis zur Nutzung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der in den Anlagen 1.1 und 1.2 angegebenen personenbezogenen Daten durch die zuständige Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungs- und Aufsichtsverfahrens wurde durch die in diesen Anlagen genannten Personen gegenüber dem Veranstalter erklärt.

Name und Unterschrift Vertretungsberechtigter des Veranstalters

Stempel

III. Antragsunterlagen

1. Einwilligung des Flugplatzhalters (sofern nicht der Veranstalter zugleich Flugplatzhalter ist) oder bei sonstigen Geländen Nachweis des Benutzungsrechts
2. Programm der Veranstaltung einschließlich Flugprogramm
3. a) eine aktuelle Karte im Maßstab 1: 25 000 sowie
b) ein Lageplan im Maßstab 1: 5 000
mit eingezeichnetem Veranstaltungsgelände

In den Karten sind Lage und Abmessungen des Veranstaltungsgeländes entsprechend I 7. einschließlich Vorführraum und Sicherheitsabstände einzuzeichnen.
4. Ein Gutachten über die Eignung des Veranstaltungsgeländes (nur auf Verlangen der Genehmigungsbehörde)
5. Sicherheitskonzept einschließlich Notfallplanung (nur auf Verlangen der Genehmigungsbehörde)
6. Flugbetriebsanweisung des Veranstaltungsleiters (nur auf Verlangen der Genehmigungsbehörde)
7. Angaben zu den beteiligten Luftfahrzeugführern (**Anlage 1.1**), und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde die Kopien der Luftfahrerscheine der beteiligten Luftfahrzeugführer
8. Vereinbarungen des Veranstalters
a) mit den Luftfahrern bzw. Luftfahrtunternehmen
b) mit sonstigen an den Flugvorführungen in der Luft und am Boden Beteiligten und
c) mit den Haftpflicht- und Unfallversicherern
(jeweils nur auf Verlangen der Genehmigungsbehörde)
9. Nachweise über Zulassungen oder Erklärungen zum CAT-Betrieb, zum gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko oder über abgegebene Erklärungen zum spezialisierten Flugbetrieb
(jeweils nur auf Verlangen der Genehmigungsbehörde)

Geplanter zeitlicher Ablauf des Flugprogramms, Teilnehmer und Luftfahrzeuge der Luftfahrtveranstaltung

Zeitraum:

Ort:

Datum/Zeit (Ortszeit)	Art der Vorführung	Unterschreitung Mindesthöhe bis auf [m]	Luftfahrzeugführer Name, Vorname	Erlaubnis Art und Nummer	Flugerfahrung auf Muster [Std.]	Luftfahrzeug- muster	Kennzeichen

21 MAY 2025

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Nachrichten für Luftfahrer

Sicherstellendes Personal für die Luftfahrtveranstaltung

Zeitraum:

Ort:

Veranstalter	
Name, Vorname ggf. Firma:	
Vertretungsberechtigter:	
Wohnsitz, ggf. Geschäftsort:	
Telefon- und Fax Anschluss:	
Veranstaltungsleiter	
Name, Vorname:	
Wohnsitz:	
Telefon während der Veranstaltung:	
Telefon außerhalb der Veranstaltung:	
Qualifikation (Sachkundenachweise gemäß Kapitel 4.2 NfL) beifügen:	
Veranstaltungsleiter - Stellvertreter	
Name, Vorname:	
Wohnsitz:	
Telefon während der Veranstaltung:	
Telefon außerhalb der Veranstaltung:	
Qualifikation (Sachkundenachweise gemäß Kapitel 4.2 NfL) beifügen:	
Beauftragter für Luftaufsicht (wenn zutreffend)	
Name, Vorname:	
Telefon während der Veranstaltung:	
Betriebsleiter	
Name, Vorname:	
Telefon während der Veranstaltung:	
Betriebsleiter - Stellvertreter	
Name, Vorname:	
Telefon während der Veranstaltung:	
Verantwortlicher für den Ordnungsdienst	
Name, Vorname:	
Telefon während der Veranstaltung:	

Benötigter Luftraum für die Flugvorführung oder den Wettbewerb zur Luftfahrtveranstaltung

Zeitraum:

Ort:

Datum	Uhrzeit (UTC)		Ausdehnung	
	von	bis	Seitlich (NM)	Höhenmäßig (ft)

Teilnehmerliste – Einsatzbesprechung

Zeitraum	
Veranstaltung/ Ort	

[illegible]

Kontrollblatt für Luftfahrtveranstaltungen
(Kopiervorlage für Veranstalter)

Nachweis/ Selbsterklärung als teilnehmender Pilot für Luftfahrtveranstaltungen

Dieser Nachweis ist durch den Veranstaltungsleiter unverzüglich nach Ende der Veranstaltung bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde einzureichen.

Luftfahrtveranstaltung: _____

Ort: _____

Datum: _____

A Angaben zur Person

Herr ☐ Frau ☐

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße

Nr.

PLZ

Wohnort

Telefon

E-Mail

Art der Erlaubnis / Kompetenznachweis

Nr. Erlaubnis/ Kompetenznachweis

Berechtigungen

gültig bis

Medical (Klasse)

gültig bis

B Angaben zum Luftfahrzeug

Sind folgende **Dokumente** vorhanden:

Eintragungszeichen/ Registrierung: _____

Bordbuch ☐ ja ☐ nein

Eintragungsschein ☐ ja ☐ nein

Muster: _____

Lufttüchtigkeitszeugnis ☐ ja ☐ nein

Einflugerlaubnis ☐ ja ☐ nein ☐ nicht erforderlich

ARC/Annual gültig bis

Genehmigungsurkunde der

Luftfunkstelle ☐ ja ☐ nein

Flughandbuch ☐ ja ☐ nein

VersicherungenVorführ- bzw. WettbewerbsluftfahrzeugeHaftpflichtversicherung vorhanden ☐ ja ☐ nein Höhe: Mio. €RundflügePassagier-Haftpflicht ☐ ja ☐ nein Höhe: Mio. €Haftpflicht ☐ ja ☐ nein Höhe: Mio. €Einsatz des Luftfahrzeuges möglich ☐ ja ☐ nein**C Angaben über Flugerfahrung und Durchführung der Flüge**

Teilnehmer an:

Art des Flugbetriebs nach VO (EU) 965/2012:

- ☐ Flugvorführungen
☐ Wettbewerbsflügen
☐ Gästeflügen

- ☐ gewerblich
☐ nicht gewerblich

bei Gästeflügen:

- ☐ AOC/Erklärung
☐ Einführungsflug
☐ Kostenteilungsbasis

Luftfahrzeugkategorie:

- ☐ Segelflug
☐ Luftsportgeräte
☐ Drehflügler

- ☐ Ballon
☐ Motorflug
☐ Sonstiges: _____

- ☐ Fallschirmsprung
☐ Modellflug/ UAS

Flugerfahrung Flugstunden
 Anzahl Sprünge gesamt

Flugerfahrung Flugstunden auf dem Muster,
 mit dem geflogen werden soll

Letzter Flug auf dem Muster/
 letzter Sprung

Nur durch Luftfahrzeugführer von Flugvorführungen auszufüllen:**Mindestanforderungen gemäß Anlage 4.1 erfüllt?**☐ ja ☐ nein**Art der Vorführung:**☐ Normalflug☐ Kunstflug: ☐ bei SPO Standardbetriebsverfahren vorhanden ☐ bei NCO.SPEC Klarliste vorhanden

Kunstflugstunden gesamt

Kunstflugstunden auf dem Muster

Formationsflugstunden gesamt

Formationsflugstunden auf dem Muster

Formationsflugstunden in dem Team, mit dem die Vorführung geflogen
 werden soll innerhalb der letzten 90 Tage

Besteht eine gültige Genehmigung zum Unterschreiten der Mindestflughöhe? ☐ ja ☐ nein

Ausstellende Behörde
 (Bitte Kopie beifügen!)

gültig bis / genehmigte Mindesthöhe in ft

Besteht Kunstflug-Wettbewerbs Erfahrung?☐ ja ☐ nein

(ggf. gesonderte Liste oder/und Nachweise/Urkunden beifügen)

Art des Wettbewerbs	Ort	Datum
Besteht eine gültige ausländische Vorführberechtigung? ☐ ja ☐ nein ☐ Kopie angefügt Sind das Gelände und dessen Vorführraum bereits bekannt? ☐ ja ☐ nein		
Beschreiben Sie (als Anlage angefügt): ☐ die Art der Vorführung in Langschrift oder als Darstellung mit geeigneten Symbolen ☐ warum das Luftfahrzeug für diese Art der Vorführung geeignet ist (z.B. Zulassung, Flugleistungen) ☐ die Notfallverfahren (Wetterverschlechterung, technische Probleme, Funkausfall, etc.)		
D Bestätigungen		
<u>Bestätigung durch den/die Luftfahrzeugführer</u> Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich im Hinblick auf die geplanten Flüge/ Wettbewerbsflüge/ Flugvorführungen über die erforderlichen gültigen Erlaubnisse und Berechtigungen verfüge, einen ausreichenden Trainingszustand habe, die flugzeugtechnische Dokumentation den Erfordernissen entspricht und die Versicherungen in der notwendigen Höhe abgeschlossen sind. Ich habe die für mich zutreffenden Teile der Veranstaltungsgenehmigung gelesen, verstanden und werde entsprechend verfahren. Der Leitfaden „Fliegen gegen Entgelt“ in der aktuellen Fassung ist mir bekannt. Ich bescheinige die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß abgegeben zu haben. Des Weiteren bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich physisch und psychisch in der Lage bin, an der Veranstaltung teilzunehmen. Im Fall von nichtgewerblichen Wettbewerbs- oder Schauflügen mit anderen als technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen gemäß Anhang VII (Teil-NCO) VO (EU) 965/2012 bestätige ich, dass das Entgelt oder die sonstige Vergütung für solche Flüge auf die Deckung der direkten Kosten und einen angemessenen Beitrag zu den jährlichen Kosten sowie von Preisen, deren Wert den von der zuständigen Behörde festgelegten Wert nicht übersteigt, beschränkt ist.		
Ort, Datum	_____ Unterschrift Luftfahrzeugführer (Namen in Druckbuchstaben wiederholen)	
<u>Bestätigung durch den/die Veranstaltungsleiter</u> Ein Abnahmeflug entsprechend Nr. 4.4 ist erforderlich ☐ ja ☐ nein Wenn ja, der Abnahmeflug wurde am _____ durchgeführt. Einsatz/ Teilnahme des Luftfahrzeugführers wird zugelassen ☐ ja ☐ nein Unterschreiten der Mindesthöhe für Kunstflug wird zugelassen ☐ ja ☐ nein bis zu einer Höhe von _____ Metern AGL Die Flugerfahrung wurde mir anhand der Vorlage des Flugbuches oder von Flugbücher-Kopien nachgewiesen.		
Ort, Datum	_____ Unterschrift Veranstaltungsleiter (Namen in Druckbuchstaben wiederholen)	
E Anlagen		
☐ Kopie Erlaubnis (Vorder- und Rückseite) ☐ Eignung Luftfahrzeug ☐ Kopie Medical ☐ Notverfahren ☐ Beschreibung Programm ☐ sonstige Anlagen: _____		

Mindestkriterien für Luftfahrzeugführer zur Teilnahme an Luftfahrtveranstaltungen

Achtung: Gesamtflugerfahrung übergreifend kumuliert mindestens 200 Stunden (gilt auch für Gästeflüge)

Vorführung	Mindestenerfahrung Luftfahrzeugkategorie [Stunden]	Mindestenerfahrung Klasse/Berechtigung	Mindestenerfahrung Luftfahrzeugmuster	Mindestenerfahrung in letzten 90 Tagen (Luftfahrzeugmuster)	Bemerkungen
Segelflug					
normal	100				
Kunstflug		50 Kunstflüge nach Erwerb Berechtigung	5 Kunstflüge nach Erwerb Berechtigung	10 Starts 5 Kunstflüge	ggf. Nachweis Unterschreiten Sicherheitsmindesthöhe, zusätzliche Referenzen, Abnahmeflug
Luftsportgeräte					
Luftsportgeräte	100		5 Stunden	10 Starts	
Flugzeuge					
SEP/SET bis 2 t MTOM, normal	100			15 Starts	
SEP/SET ab 2 t MTOM, normal		30 (>2 t) Stunden	10 Stunden	15 Starts	
SEP, Kunstflug		50 Kunstflüge nach Erwerb Berechtigung	10 Kunstflüge	15 Starts 5 Kunstflüge	ggf. Nachweis Unterschreiten Sicherheitsmindesthöhe, zusätzliche Referenzen, Abnahmeflug
MEP bis 2 t MTOM normal	100			15 Starts	
MEP, ab 2 t MTOM	100	30 (>2 t) Stunden	10 Stunden	15 Starts	
Drehflügler					
Drehflügler	100		10 Stunden	15 Starts	
Fallschirme					
Fallschirmspringer	200 Sprünge		30 Sprünge in den letzten 12 Monaten	10	
Tandemspringer		200 Tandemsprünge		3 Tandemsprünge	

**Empfehlung für die Planung medizinischer Einrichtungen und Möglichkeiten
der Ersten Hilfe sowie Rettungstransportmöglichkeiten**

Nach der Nebenbestimmung „Notfallplanung“ ist vom Veranstalter oder vom Veranstaltungsleiter sicherzustellen, dass abhängig vom Umfang der Luftfahrtveranstaltung und der Anzahl der erwarteten Zuschauer medizinische Einrichtungen und Möglichkeiten der Ersten Hilfe sowie Rettungstransportmöglichkeiten während der Flugvorführung am Veranstaltungsort vorhanden sind und entsprechend qualifiziertes Personal anwesend ist.

Die Tabelle gibt Auskunft, welche Kräfte und Mittel des Sanitätsdiensts in Abhängigkeit von der erwartenden Besucherzahl als ausreichend angesehen werden¹.

Erwartete Besucherzahl	Helfer	Arzt	SanSt	KTW	RTW	NEF	EL
1000	2				1		
2000	2				1		
3000	4			1	1		O
4000	4	1		1	1		O
5000	4	1	1	1	1		O
6000	4	1	1	1	1		O
7000	6	1	1	1	1		O
8000	8	2	1	1	1		OL
9000	10	2	1	1	1		OL
10000	10	2	1	2	1		OL
15000	14	2	2	2	1		OL
20000	18	3	2	2	2	1	OL

- SanSt** Sanitätsstelle
- KTW** Krankentransportwagen
- RTW** Rettungstransportwagen
- NEF** Notarzteinsetzwagen
- EL** Einsatzleitung Rettungsdienst
- O** Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
- OL** Leitender Notarzt und Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

Personal der Einsatzfahrzeuge ist **nicht** in der Anzahl der Helfer enthalten.

¹Grundlage: Maurer-Schema, Risikobewertung bei Großveranstaltungen